

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN
(STAND OKTOBER 2020)****1. Geltungsbereich und Allgemeines**

- a) Für das Vertragsverhältnis zwischen der Müller Metalltechnik GmbH (im Folgenden Lieferant) und dem Kunden (im Folgenden Besteller) gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen. Dies jedoch nur, soweit der Besteller eine Person ist, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- b) Anderslautende entgegenstehende Bedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, der Lieferant hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- c) Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- d) Der Lieferant behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- e) Der Besteller hat die Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten, Vertragsunterlagen und sonstige für die Vertragsdurchführung ausgetauschten Unterlagen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln.

2. Vertragsschluss und Lieferung

- a) Der Vertrag zwischen Besteller und Lieferant kommt zustande, wenn der Lieferant den Auftrag des Bestellers mit einer Auftragsbestätigung annimmt, mit dem Versand der bestellten Ware oder spätestens mit Ablauf von vierzehn Tagen nach Eingang der Bestellung durch den Besteller, sofern der Lieferant die Bestellung nicht vorher schriftlich abgelehnt hat. Ein eventuell vor der Bestellung durch den Besteller vom Lieferanten an dieses ausgestellte Angebot stellt kein Angebot auf Abschluss eines Vertrags dar, sondern erst die Bestellung des Bestellers.
- b) Bei einer Bestellung per Webshop bestätigt der Lieferant dem Besteller den Zugang der Bestellung zunächst unverzüglich auf elektronischem Wege mit einer E-Mail-Bestellbestätigung. Eine Vertragsannahme ist in dieser E-Mail-Bestellbestätigung indes noch nicht zu sehen. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Lieferant den Auftrag des Bestellers mit einer separaten Auftragsbestätigung annimmt oder spätestens mit dem Versand der bestellten Ware.
- c) Mündliche Nebenabreden werden nicht Bestandteil des Vertrags, sofern diese nicht unverzüglich von beiden Parteien schriftlich bestätigt werden.
- d) Der Besteller verzichtet auf den Zugang einer Annahmeerklärung.
- e) Bei der Bestellung von mehreren Waren und Dienstleistungen liegen getrennte und voneinander unabhängige Angebote zum Abschluss von mehreren Kauf- oder Werkverträgen über jede einzeln bestellte Ware oder Dienstleistung vor.
- f) Sollte der Lieferant feststellen, dass einzelne Waren und Dienstleistungen ausnahmsweise nicht mehr verfügbar sein sollten oder aus rechtlichen Gründen nicht geliefert werden können, so nimmt er die Vertragsangebote nur bezüglich der verfügbaren oder lieferbaren Waren oder Dienstleistungen an.
- g) Soweit Angebote nicht angenommen werden, benachrichtigt der Lieferant den Besteller umgehend.
- h) Für den Lieferumfang ist die Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Bei Sonderanfertigungen und Sonderwerkzeugen kann die bestätigte Stückzahl um 10%, mindestens jedoch um 2 Stück, unter- oder überschritten werden.

3. Besonderheiten bei Langfrist- und Abrufverträgen

- a) Schließen die Parteien einen Vertrag, der eine wiederholte Lieferung von Waren zum Gegenstand hat ohne, dass ein Laufzeitende vertraglich vereinbart wurde (Langfristvertrag), so kann dieser Vertrag von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen gekündigt werden.
- b) Schließen die Parteien einen Vertrag, der den Besteller berechtigt im Rahmen der Vertragsvorgaben Waren abzurufen (Abrufvertrag), so endet dieser automatisch mit Ablauf von einem Jahr nach Vertragsschluss, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Der Vertrag kann durch den Besteller innerhalb einer Frist von einem Monat zum Vertragsende durch eine schriftliche Erklärung an den Lieferanten verlängert werden, wenn der Lieferant seinerseits schriftlich zustimmt.
- c) Der Lieferant kann bei Langfristverträgen die vereinbarten Preise jederzeit einseitig anpassen.
- d) Bei Preisangaben in Langfrist- oder Abrufverträgen handelt es sich nicht um Pauschal- oder Fixpreise. Die Rechnungslegung erfolgt unter Zugrundelegung der konkreten Bestellmengen und der vertraglich vereinbarten Preise pro Mengeneinheit.
- e) Der Besteller ist bei Abrufverträgen verpflichtet einen geplanten Abruf beim Lieferanten anzukündigen. Näheres wird individualvertraglich geregelt.
- f) Der Lieferant behält es sich vor Mehrkosten, die auf Grund von kurzfristigen Änderungen angekündigter Abrufe gemäß vorstehendem Absatz entstehen, dem Besteller in Rechnung zu stellen.
- g) Der Lieferant hat bei nicht vorrätigen Waren nach Katalog zu liefern. Die Waren müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Handelsübliche und zumutbare geringfügige Abweichungen in der Farbe oder in den Maßen stellen keinen Mangel dar.

4. Preise, Verpackung und Zahlungsverzug

- a) Die Lieferungen erfolgen grundsätzlich zu den bei der Bestellung gültigen Listenpreisen des Lieferanten ab Lager. Die Preise gelten ab Werk (EXW), jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b) Sofern eine kundenspezifische Beschaffung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder Hilfsmitteln zur Vertragsdurchführung erforderlich ist, so ist der Lieferant berechtigt dem Besteller die hierfür anfallenden Kosten, in einer vertraglich zu regelnden Höhe, mit der ersten Abrechnung in Rechnung zu stellen.
- c) Der Kaufpreis ist vom Besteller nach Vertragsschluss innerhalb von 14 Tagen ohne Abzüge durch Überweisung auf ein in der Rechnung angegebenes Konto des Lieferanten zu begleichen. Schecks oder Barzahlung sind nicht gestattet.
- d) Verpackungen werden nur zurückgenommen, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- f) Muster und Fertigungsmittel werden nur gegen Berechnung geliefert.
- g) Nach Ablauf der in Absatz b) definierten Frist befindet sich der Besteller im Zahlungsverzug. Der Lieferant ist berechtigt dem Besteller für jede schriftliche Mahnung einen Betrag von 5 Euro in Rechnung zu stellen. Kommt der Besteller bei einem Langfrist- oder Abrufvertrag mit einer Zahlung in Verzug ist der Lieferant berechtigt künftige Leistungen zurückzubehalten, bis der Besteller die offenen Forderungen beglichen hat.

5. Versendung und Gefahrübergang, Abnahme

- a) Grundsätzlich erfolgt die Lieferung ab Werk des Lieferanten. Sofern hiervon abweichend der Versand der Ware nicht aber die Versandart vereinbart wurde, erfolgt sie nach dem billigen Ermessen des Lieferanten.
- b) Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.
- c) Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferanten über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- d) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferanten nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.
- e) Der Lieferant verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

6. Aufrechnungen und Zurückbehaltungen

- a) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lieferanten anerkannt sind.
- b) Der Besteller ist zur Zurückbehaltung nur befugt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder vom Lieferanten anerkannt ist.

7. Lieferzeit, pauschale Verzugsentschädigung und Verzug

- a) Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferanten setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen, Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat oder eine vereinbarte Beistellung durch den Besteller erfolgt ist. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
- b) Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferant sobald als möglich mit.
- c) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferanten verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- d) Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so ist der Lieferant berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
- e) Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferant wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- f) Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferanten die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferanten. Im Übrigen gilt Abschnitt 10 b).

- g) Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- h) Kommt der Lieferant in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
- i) Setzt der Besteller dem Lieferant - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Lieferanten in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.
- j) Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 10 b) dieser Bedingungen.
- k) Der Besteller ist verpflichtet als versandbereit gemeldete Ware innerhalb von zwei Werktagen am Werk des Lieferanten abzuholen, sofern nicht der Versand der Ware vereinbart wurde. Kommt der Besteller dieser Pflicht nicht nach, so befindet er sich im Annahmeverzug. Der Lieferant ist berechtigt, abweichend von lit. d bereits ab Annahmeverzug, dem Besteller ein ortsübliches Lagergeld für jeden weiteren Verzugstag in Rechnung zu stellen.

8. Eigentumsvorbehalt

Für alle Lieferungen und Leistungen durch den Lieferanten gelten die nachstehenden Vertragsbedingungen über den Eigentumsvorbehalt:

- a) Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen des Lieferanten aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller voll ausgeglichen sind.
- b) Dem Besteller ist gestattet, die gelieferte Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern, es sei denn, dass die sich aus dem Weiterverkauf ergebende Forderung bereits an andere abgetreten ist. Wenn die Ware nicht sofort bezahlt wird, ist der Besteller verpflichtet, die Ware nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung des Bestellers.
- c) Die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe des Fakturen-Endbetrages (einschl. MwSt.), der sich aus dem Liefergeschäft zwischen Lieferant/Besteller gibt, an den Lieferant zu seiner Sicherung ab, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand vor oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung weiterverkauft worden ist.
- d) Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen solange ermächtigt, als er seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Lieferanten nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen hat der Besteller dem Lieferanten die Namen der Schuldner der abgetretenen Forderungen und deren Höhe mitzuteilen. Der Lieferant ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung bekannt zu geben.
- e) Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für den Lieferanten vorgenommen, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu dem der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.
- f) Wird der Liefergegenstand mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu dem der anderen verbundenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferanten anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Lieferanten. Entsprechendes gilt auch bei Vermischung des Liefergegenstandes mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen.
- g) Der Besteller darf den Gegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen. Etwaige Kosten von Interventionen des Lieferanten trägt der Besteller.
- h) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant zur Zurücknahme nach Mahnung unter angemessener Fristsetzung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- i) Soweit der Wert aller Sicherungsrechte des Lieferanten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 v. H. übersteigt, wird der Lieferant auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben, wobei die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten vom Lieferant nach billigem Ermessen getroffen wird.

9. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet der Lieferant unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Abschnitt 10 - wie folgt:

- a) Sachmängel
- a) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferanten nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Eine konkrete Beschaffenheit ist nur geschuldet, wenn die Parteien dies in technischen Liefervorschriften gesondert vereinbart haben. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferanten unverzüglich schriftlich zu anzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.
- b) Zur Vornahme aller dem Lieferanten notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferanten, ihm die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist der Lieferant von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferant sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

- c) Der Lieferant trägt – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung einschließlich des Versandes. Er trägt darüber hinaus die eventuell erforderlichen Ein- und Ausbaukosten, sofern dies Gegenstand der ursprünglichen Leistung war, sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Arbeitskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferanten eintritt.
- d) Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferant - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- e) Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt 10 b) dieser Bedingungen.
- f) Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische - elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht vom Lieferanten zu verantworten sind. Für Mängel des vom Besteller angelieferten Materials haftet der Lieferant nur, wenn er bei Einwendung fachmännischer Sorgfalt die Mängel hätte erkennen müssen. Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers haftet der Lieferant nur für die zeichnungsmäßige Ausführung.
- g) Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferanten für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
- h) Weicht die tatsächliche Liefermenge von der vereinbarten Menge um weniger als 5% ab, so stellt dies kein Mangel der Leistung dar.

Rechtsmängel

- i) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferant auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
- j) Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferanten ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- k) Darüber hinaus wird der Lieferant den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- l) Die in Abschnitt 9 h) genannten Verpflichtungen des Lieferanten sind vorbehaltlich Abschnitt 10 b) für den Fall der Schutz- und Urheberrechtsverletzung abschließend.
 - Sie bestehen nur, wenn
 - der Besteller den Lieferanten unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Besteller den Lieferanten in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferanten die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 9 h) ermöglicht,
 - dem Lieferanten alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
- m) Der Besteller übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Lehren, Muster oder dergleichen die alleinige Verantwortung. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Der Lieferant ist dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch die Abgabe von Angeboten aufgrund von ihm eingesandter Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem aus anspruchsbegründenden Tatsachen eine Haftung des Lieferanten, so hat der Besteller ihn schadlos zu halten.

10. Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss

- a) Wenn der Liefergegenstand infolge vom Lieferanten schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhaft Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 9 und 10 b).
- b) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferant - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
 - bei Vorsatz oder Arglist,
 - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
 - im Rahmen einer Garantiezusage
 - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- b) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- c) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

11. Verjährung

- a) Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gem. § 445b Abs. 1 BGB, sofern der letzte Vertrag in dieser Lieferkette kein Verbrauchsgüterkauf ist. Die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

- b) Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt 10 b) Spiegelstriche 1-4 und 6 gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht, Vertragssprache und Verbindlichkeit

- a) Erfüllungsort ist Kupferzell.
- b) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Heilbronn, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Lieferant ist auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- c) Es gilt, auch bei Auslandsgeschäften, nur Deutsches Recht. Das einheitliche UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung. Die Vertragssprache ist deutsch. **Sofern der Vertrag oder Teile des Vertrages auch in anderer Sprache als in Deutsch ausgefertigt werden, so ist bei Widersprüchen die deutsche Fassung verbindlich. Übersetzungen dienen nur der Erleichterung des Verständnisses.**